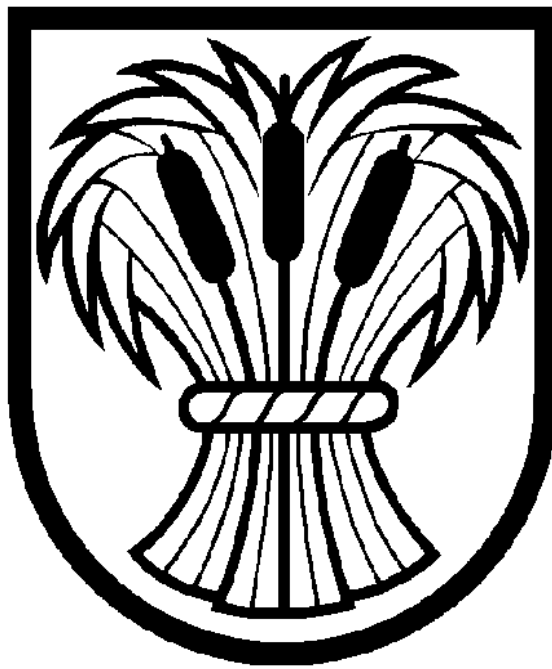


Einwohnergemeinde Worben



Reglement über die Spezialfinanzierung

„Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“

Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Reglement über die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998 (BSG 170.111) und Art. 5 lit. A des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Worben vom 11.06.2009 folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung der Mittel für die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die besonders geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt.
- b) Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt.
- c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 90% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.

Entnahme

Art. 3 ¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2020 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2020 bis 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2020 (Nr. 43) und 30. Oktober 2020 (Nr. 44) publiziert.

Worben, 2. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug